

RS Dok 2012/2/14 97/13-DOK/11, 98/13-DOK/11, 99/13-DOK/11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2012

Norm

BDG §43 Abs1

BDG §43 Abs2

BDG §92 Abs1 Z4

BDG §93 Abs1

BDG §95

BDG §134 Z3

StGB §84 Abs1

StGB §312

1. StGB § 84 heute
 2. StGB § 84 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 3. StGB § 84 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
 4. StGB § 84 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. StGB § 312 heute
 2. StGB § 312 gültig ab 01.01.1975

Schlagworte

Exekutivbeamte, schwere Körperverletzung, Quälen eines Schubhäftlings, Zufügung körperlicher und seelischer Qualen, strafgerichtliche Verurteilung, schwere Dienstpflichtverletzungen, Entlassung

Rechtssatz

Angeichts der klaren Ausführungen des VwGH zum hohen objektiven Unrechtsgehalt der den Beschuldigten anzulastenden schweren Dienstpflichtverletzungen (s dazu Volltextdokument) weisen die Milderungsgründe (betreffend alle Beschuldigten:

disziplinarrechtliche Unbescholtenheit, ausgezeichnete Dienstverrichtung, die erhaltenen Belohnungen und erfolgten Belobigungen sowie die lange Verfahrensdauer) gegenüber den Erschwerungsgründen (die Art und Weise der Tatausführung und deren Folgen für den Betroffenen bei allen Beschuldigten, die Vorgesetztenstellung nur beim Erstbeschuldigten) kein hinreichendes Gewicht auf, um deshalb von der jeweils höchsten Disziplinarstrafe für alle Beschuldigten abzusehen.

DK: Geldstrafen je € 5.000,- (Ber d DA)

DOK: Entlassung bzw Verlust aller Rechte

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2012

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at